

Wien, 26. August 2020

Stellungnahme zur Änderung des Epidemiegesetzes 1950, Tuberkulosegesetzes u.a., (41/ME)

Die Aufforderung an alle Gäste, Teilnehmer, Kunden u. dergl. sich dem einladenden Veranstalter, Lokalbetreiber, Vereinsvorstand u. dergl. zu identifizieren, um nachträglich im Falle von Infektionsgefahr von der Behörde verständigt zu werden, ist nur sinnvoll, wenn sie lückenlos erfolgt. „Die Verantwortung dafür bzw. Haftung liegt beim Veranstalter usw.“

Einerseits werden gerade Gäste von z.B. Sex positiv-Lokalen u. dergl. oder -Veranstaltungen, wo Intimkontakte wahrscheinlich sind, wo die Gefahr von Ansteckung am größten ist, oder von politischen Versammlungen, wo man sich ggf. nicht deklarieren möchte, oder anderen gegen die Hinterlassung einer Kontaktadresse sein. Es gibt auch andere Gründe, sich dem Unternehmer gegenüber nicht identifizieren zu wollen. Bzw. könnte das auch mit dem Datenschutz kollidieren.

Daher sollte es reichen, „einen quasi anonymen Zahlen-Code beim Eintritt zu hinterlassen, der nur von der Behörde auszulesen ist. Das könnte die Sozialversicherungs-Nummer sein oder eine Telefon- bzw. Mobiltelefon-Nummer sein. Bei größeren Veranstaltungen in Stadien oder Hallen wird die SV-Nr. mittels der E-Card in Sekunden ausgelesen, für 28 Tage gespeichert und gelöscht. Es können aber auch andere amtliche Ausweise, von denen nur die Nummer hinterlassen und aufgezeichnet wird, dafür verwendet werden.“

Erich Félix Mautner